

9 *Drittenbass ist ein Geschlecht aus dem St. Galler Rheintal. Konrad erscheint 1389 als Kaplan des St. Konrad Altars zu Chur (Mohr IV, Nr. 138), 1394 als sacerdos (Mohr IV, Nr. 181) und seit 1396. V. 20 als notarius curie Curiensis. Er starb am 27. Sept. 1411.*

10 *Johann Wildrich, Bürger von St. Gallen, war Kleriker Konstanzer Bistums, öffentlicher Notar und Schreiber des Klosters St. Gallen. Er erscheint 1381 — 1411.*

80.

Prag, 1396 Juli 22.

Auf Ansuchen der Grafen Hartmann und Heinrich von Vaduz erklärt König Wenzeslaus, dass die Grafschaft Vaduz und ihre übrigen Herrschaften Reichslehen seien, und dass er sie ihnen nach Ordnung des römischen Reiches weiter verleihe.

WJr wentzelaw^{a1} von gottes genaden Romischer kunig zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim Bekennen vnd tün kund offenlich mit disem brief allen den die Jn sehen, oder horen lesen das wir von wegen des erwirdigen hart- / mans bischofes zu Cur vnsers fürsten vnd andechtigen^b / vnd des Edelen heinrichen Grauen von montfort² genant von fadutz seines brüders vnsers vnd des Reichs lieben getrewen mit fleisse gebeten sein das wir Jn die selben Jre Grafschaft zu fadutz vnd alle andere Jre herschefte vnd lande³ vnd leute mit Stetten vesten merckten dorferen manscheften lehen lehenscheften gerichtten zollen Mullen Eckern wisen welden puschen wassern Teichen geyeyden fogelweiden vnd sunst andern allen Jren zugehorungen nictes / augenomen wie man die mit sunderlichen worten benennen mag die von Jren vorfaren an sie redlichen kummen vnd der sy ouch in geruhlicher gwere sind das alles von vns vnd dem Reiche zu lechen ruret zu uerleichen gnediglichen geruchten / des haben wir angesehen solche gneme dienst vnd trewe / als vns vnd dem reiche der egenant fürste vnd heinrich / sein

brüder ofte vnd dicke nützlichen vnd williclichen getan haben teglichen tün vnd furbas tün sollen vnd mogen, In kunftigen zeiten vnd haben In dar vmb mit wolbedachtem müte vnd rechter^c wissen die egenante^d Jre graftschaft vnd sunst alle Jre andere herscheffe mit allen vnd yeglichen yren zügehörungen nichtes ausgenommen genedlichen gelihen vnd gereicht leihen vnd reichen In die In kraft ditz briefs vnd romischer kungklicher mechte also das sie vnd Jre lehenserben die selben Jre graftschaft vnd herscheffen mit Jren / zügehörungen von vns vnd dem Reiche zu Rechten lehen haben halden besitzen vnd der geniessen vnd gebrauchen sollen In aller massen vnd weise als die Jren vorfaren vntz her ingehabt vnd^e besessen haben vor allermengklich vngehmdert^f vnschedlich doch vns vnd dem Reiche an vnsern diensten vnd rechten vnd sunst yederman an seinen rechten Ouch besteten vnd confirmieren wir In alle vnd yegliche Jre priuilegia hantuesten briefe recht genaden vnd freyheit die^g // die sy uber die egenanten Jre graftschaft vnd herscheffe von / vnseren vorfaren an dem reiche Romischen keysern vnd kunigen / vnd auch von vns redlichen herbracht vnd erworben haben / vnd meyinen setzen vnd wollen das sie In allen Jren puncten / vnd clauselen vnd artiklen stete gantze vnd vnuerruckt bleiben / sollen Gleicher weis als ob sie hyerynne von worte zu / worte geschriben weren Mit vrkund ditz briefes versigelt / mit vnserer kunigklichen maiestat Insigel Geben züh^h Brage / nach Cristus geburde dreyzehenhundert Jare vnd dar nach / In dem sechs vnd newntzigisten Jareⁱ an Sant marien magdalenen tage vnser Reiche des böchmischen^k In dem vier vnd / dreyzigisten vnd des Romischen In dem eyn vnd zweintzigisten / Jaren.

Übersetzung.

Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König zu Böhmen, bekennen und verkünden öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn ansehen oder lesen hören, dass der ehrwürdige Bischof Hartmann von Chur,

unser andächtiger Fürst, und sein Bruder der edle Graf H e i n r i c h von Montfort, genannt von V a d u z , unser und des Reiches lieber Getreuer, uns inständig gebeten haben, wir möchten gnädiglich geruhen, ihnen ihre Grafschaft zu Vaduz und alle ihre übrigen Herrschaften, Länder und Leute zu verleihen, und zwar mit Städten, Festungen, Märkten, Gerichten, Zölln, Mühlen, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gebüsch, Gewässern, Teichen, Jagdgründen, Vogelweiden und allen andern sonstigen Zubehörden, nichts ausgenommen, wie man es auch im Besonderen benennen möge. Alldas ist von ihren Vorfahren redlich an sie gekommen, befindet sich auch in ihrem rechtskräftigen, gesicherten, und ungestörten Besitz und rührt von des Reiches Lehen her. In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die genehmen Dienste und auf die Treue, die der ehedenannte Fürst und sein Bruder Heinrich zu unserem und des Reiches Nutzen stets willig geleistet und gehalten haben, täglich leisten und halten und auch fürderhin in künftigen Zeiten leisten und halten mögen, haben wir ihnen mit Vorbedacht und bei vollem Wissen die ehedenannte Grafschaft und alle ihre sonstigen Herrschaften samt allen ihren Zubehörden ohne jede Ausnahme aufs Neue verliehen und wieder überreicht. Wir verleihen und überreichen sie ihnen kraft dieses Briefes und kraft der römischen Königsmacht in der Weise, dass sie und ihre Lehenserben diese ihre Grafschaft und ihre Herrschaften samt Zubehörden von uns und dem Reiche zu rechtem Lehen haben, halten, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen in gleichem Ausmasse und in gleicher Weise, wie sie ihre Vorfahren bis auf uns innegehabt und besessen haben, und zwar ohne jede Verminderung von irgend einer Seite her, aber auch ohne Schaden für uns, für das Reich, sowie an unseren Diensten und Rechten oder an den Rechten irgend eines Anderen. Auch bestätigen und bekräftigen wir ihnen alle Privilegien, Rechtsverbriefungen, Urkunden, Rechte, Gnaden und Freiheiten, die sie für die ehedenannte Grafschaft und für ihre Herrschaften von unseren Vorfahren, den

Kaisern und Königen des römischen Reiches, oder auch von uns selber erworben haben. Wir beabsichtigen, wollen und bestimmen, dass alldies in allen Punkten, Klauseln und Artikeln stets unverletzt und unverändert bleiben soll, wie es oben von Wort zu Wort geschrieben steht mit Urkunde dieses mit unserem königlichen Majestätssiegel versiegelten Briefes. Gegeben zu Prag im Jahre 1396 nach Christi Geburt, am Tage der heiligen Maria Magdalena, im 34. Jahre unseres böhmischen und im 21. Jahre unseres römischen Königtums.

Ab schrift in der Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 629. Zu diesem Bande vgl. oben die Anmerkung zu Nr. 42. Unsere Urkunde steht auf den Seiten 623 — 624 unter der nachträglich angebrachten Ueberschrift: Mins hern graff Jörg († 1504) fryheiten. Darunter steht von der Hand des Kontextes: Ein lehen brieff von dem Rich vmb alle Jr friheit / zu besteten, und wieder von anderer Hand: 1396. Die Urkunde gehört zum vierten Teil des Bandes, der die Seiten 333 — 649 umfasst und durchgehend von ein und derselben Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts in schwarzer, glänzender Tinte geschrieben ist. Sehr gutes Papier, das sich fast wie heutiges Pergament ansieht und anrührt. Inhalt: Prozessakten zwischen dem Bischof von Chur und dem Grafen Georg von Sargans um die Landeshoheit im Domleschg anno 1470/71 und einige für den Grafen Georg nützliche Stücke. Auch unsere Urkunde liess Georg für alle Fälle in sein Dossier aufnehmen, da er sich nach Aussterben der Vaduzer-Linie (1416) zudem als ihr Rechtsnachfolger betrachtete, gehörte ihm daraus die Grafschaft Sonnenberg ja bis 1455. Es scheint, dass er glaubte, aus ihr gewisse Rechte ableiten zu können (vgl. Ueberschrift).

Druck: Tschudi, Chronicon Helveticum, hg. von Iselin, I (1734) S. 591.

Regest: Krüger, Die Grafen von Werdenberg, in Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte XXII (1887) Nr. 577 (aus Tschudi) und SS. 119, 314.

Literatur: Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg (1845) S. 307. — Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1923) S. 228. — Diebold, Graf Heinrich I. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, im Jahrbuch des Histor. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (1935) S. 31. — Derselbe, Hartmann II. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, Bischof von Chur, Jahrbuch 1937, S. 115. — J. Ospelt, Die Gründung der Grafschaft Vaduz, Jahrbuch 1941 S. 62. — A. Ritter, Ansprache gehalten am 16. März 1949 in Eschen, Jahrbuch 1949, S. 26.

Zur Sache: Bischof Hartmann, Kirche und Stadt Chur erhielten am 22. Juli 1396 zusammen vier Königsurkunden: 1) die Obige für das Haus Sargans-Vaduz, 2) eine Urkunde für das Hochstift Chur; s. oben I / 1, S. 296 und

Mohr. Cod. dipl. IV. Nr. 216. 3) die Bestätigung der Schenkung von 500 Mark und der Verpfändung der Reichssteuer zu Lindau: s. oben I/1. S. 296 und Mohr. Cod. dipl. IV. 215. 1) die Befreiung der Bürger von Chur von fremder Gerichtsbarkeit: Vidimus im Stadtarchiv Chur = Mohr IV. Nr. 214. — Unsere Urkunde stellt die königliche Bestätigung dessen dar, was am 3. Mai 1342 von der Grafschaft Sargans als eigene Grafschaft Vaduz ausgeschieden wurde (s. oben I/1. Nr. 101). — Da die Grafen Hartmann und Heinrich Vaduz kurz darauf an ihre Stiefbrüder Wolfhart und Ulrich Thüring von Brandis verpfändeten, bezweckt unsere Urkunde, die darin genannten Besitzungen dem Mannesstamme derer von Werdenberg-Sargans, also nach Hartmanns und Heinrichs kinderlosem Tode der Sarganser-Linie zu erhalten.

a Wenzlaw Mohr. Cod. dipl. IV. 214, 215. In unserer Urkunde sind einige Wortformen zwar auf das orthographische Konto des Abschreibers zu buchen, doch ist die Sprache eine andere, vielfach neuere als die unserer Gegenden.

b wohl verderbt: lieben andechtigen Mohr Nr. 215. devoti nostri dilecti Mohr 216.

c statt rechtem.

d egenant mit Kürzungsschnörkel am Schluss.

e hienach durchstrichen: ij.

f statt vngemindert.

g Beginn von S. 624; die steht zwei Mal.

h das übersetzte o ist entweder verblasst, oder war nie vorhanden.

i statt Jaren wie unten und bei Mohr IV, Nr. 214 und 215.

k statt behemischen wie bei Mohr IV, Nr. 214 und 215.

1 Wenzeslaus, böhmischer König seit dem 15. Juni 1363, römischer seit dem 6. Juli 1376.

2 hier merkwürdigerweise nach der Herkunft des Hauses benannt, gemeint ist natürlich Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Er wird hier zum letzten Mal als lebend erwähnt.

3 Die Urkunde vom 3. Mai 1342 nennt Vadutz dū burch vnd waz dar zuo gehöret, Bluomengge dū burch vnd Nützedertz vnd waz dar zuo gehöret, swaz ennend Ryns ist, ez si aygen oder lehen, Vadutz halb vnd im Walgöw. Dazu kommt jetzt noch der Eschner-Berg.